

Neuerungen in den Verlautbarungen für die WP-Praxis zum Thema Geldwäscheprevention

03/2025

Grundlage: WPK: Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum GwG vom 17.10.2024 (nachfolgend kurz: **AAH WPK**) sowie
IDW: Pflichten von WP-Praxen nach dem GwG, Fragen und Antworten vom 15.08.2024 (nachfolgend kurz: **FuA IDW**)

Hinweis: Die nachfolgende Aufzählung erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie dient vielmehr der **Hervorhebung einzelner, wesentlicher, besonders praxisrelevanter Aspekte** im Rahmen der Geldwäschepflichten in der WP-Praxis.

			Neuerungen (Stichworte)	AAH WPK	FuA IDW	Zeile
A.	Risikomanagement					1
	1.	Risikoanalyse				2
	2.	Interne Sicherungsmaßnahmen				3
		a) Einrichtung praxisinternes Hinweisgebersystem				4
		b) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung				5
		c) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	Übertragung auf Dritte: Anzeige bei der WPK mindestens einen Monat im Voraus (vgl. auch § 50a WPO)	Tz. 42		6
B.	Sorgfaltspflichten bezogen auf Mandanten					7
	1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können: Auch wer wegen einer Beteiligung an einer Vortat der Geldwäsche strafbar ist , kann den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen, unabhängig ob dieser straffrei bleiben könnte.	Tz. 72		8
		a) Identifizierungspflicht	Die zu identifizierende natürliche Person muss nicht zwingend anwesend sein; u.a. Verfahren der Videoidentifizierung zulässig		3.1.1	9
		b) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)	Ausländische Vereinigungen , die unmittelbar Eigentum an einer Immobilie halten oder sich verpflichtet haben, solches zu erwerben, sind eintragungspflichtig (§20 GwG)		4.1.1.1	10
			Wenn ein Mandant im Transparenzregister nicht eingetragen ist, obwohl er verpflichtet ist , ist die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG zu prüfen.		4.1.1.4	11
		c) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung				12
		d) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten	Aktuelle „PEP“-Liste findet sich auf der Homepage der WPK			13
		e) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	Kundeninformationen sollten im Vorgriff auf die EU-Geldwäsche-VO bereits jetzt alle fünf Jahre aktualisiert werden. Bei erhöhtem Risiko sollte die Aktualisierung jährlich erfolgen.	Tz. 118		14
	2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten				15
	3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten	Aktuelle Übersicht über Drittstaaten mit hohem Risiko befindet sich auf der Homepage der WPK.	Tz. 136a		16
C.	Verdachtsmeldungen					17
	1.	Meldepflicht				18
	2.	Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	Klarstellung in § 48 Abs. 1 GwG, dass bei Abgabe einer Verdachtsmeldung durch den WP keine Strafe wegen Verletzung der Verschwiegenheit zu befürchten ist.	Tz. 153		19
	3.	Meldepflicht bei Sachverhalten nach §§ 4 ff. der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien	Beachte: Zusätzliche Verdachtsmeldungen außerhalb § 43 Abs. 1 GwG: Meldepflichten nach der GwGMeldV-Immobilien in besonderen Fallkonstellationen, sofern WP an Immobilientransaktion beteiligt ist.		5.2.	20
D.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten					21
E.	Sanktionen		WP kann sich auch strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 1 und 2 StGB leichtfertig nicht erkennt , dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer rechtswidrigen Tat herrührt (leichtfertige Geldwäsche).	Tz. 193		22
			Strafrahmen ist für einen Verpflichteten des GwG , der den Tatbestand des § 261 Abs. 1 oder 2 StGB verwirklicht, höher (§ 261 Abs. 4 StGB).	Tz. 193		23

Stand: 30.03.2025

#PH0022

4/1 Neuerungen in den Verlautbarungen für die WP-Praxis zum Thema Geldwäscheprevention